Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**- der ( Markt-)Gemeinde .........................................................................................................**

 im folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

**- MR-Service OÖ: Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H.,**

 Auf der Gugl 3, 4021 Linz

 im folgenden kurz Maschinenring-Service genannt, andererseits wie folgt:

**I.**

**Vertragsgegenstand**

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.Ö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung ) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an Maschinenring-Service und diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der Schneeräumung und Streuung auf den im Anhang zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen gewährleistet ist.

Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzu­halten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen ................... Uhr und ................... Uhr an folgenden Wochentagen:

..................................................................................................................................................

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

1. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

*Für Härteausgleichsfondsgemeinden gilt der Erlass IKD-2017-194415/65-Pr:*

*Die Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU regeln, dass der Winterdienst gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 zu erfolgen hat. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Lt. den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen.*

*Bei der Anwendung der RVS 12.04.12 sind nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die dort festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.*

1. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen öä. ) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hievon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
2. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.
3. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dergleichen. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

**II.**

#### Entgelt

Als Jahresgrundpauschale (Mindestsatz) wird ein Betrag in Höhe von € ............... für Bereitschaft und die Übernahme der Haftung gemäß Punkt III.) dieses Vertrages vereinbart, wobei die Hälfte des vereinbarten Betrages für tatsächlich geleistete Regiestunden gegenverrechnet wird.

Als Stundensatz wird ein Betrag von

€................. bei maschineller Räumung mit Traktor

€................. bei Streuung mit dem Traktor

vereinbart.

Für Schneeräumungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Pauschalzuschlag in Höhe von .........% verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine ) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr/Frau .......................................................................................... zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu ...........% den Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen: MR-Service stellt Anfang November die Jahresgrundpauschale gemäß Punkt II. des Vertrages in Rechnung. Zum 31. Dezember werden die bis dahin erbrachten Leistungen verrechnet. Die Rechnungslegung für die übrigen Leistungen erfolgt Ende April.

Zahlung 14 Tage netto.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2018 (2018=100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai .... verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison ..../.... und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai ....... zu Mai ........

**III.**

**Haftung von Maschinenring-Service**

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB.Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Maschinenring-Service auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglichWinterdienstpflichten ( z.B. anlässlich eines Grundankaufes oä ) übernommen und die Maschinenring-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat. Keinesfalls haftet Maschinenring-Service weitergehender als die Gemeinde selbst.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen udgl. Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes ( Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen udgl. ) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

**IV.**

**Vertragsdauer**

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison ...... / ......, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während der ersten ....... Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**V.**

**Kosten und Gebühren**

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundene Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, werden von .......................................... getragen.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei Maschinenring-Service eine Ablichtung der Urschrift oder auf ihr Verlangen hin und ihre Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

**VI.**

**Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde......................................

in der Sitzung am...................................genehmigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

..................................,am........................... ...............................,am............................

Für Maschinenring-Service: Für die Gemeinde:

.................................................................. ...............................................................

 (Der Bürgermeister)